



# Editorial

## Kunst, Tod und Steuer

»Sage mir irgendeinen Lebenssachverhalt, und ich sage Dir, welchen Bezug er zur Steuer hat.« Diese Wette habe ich noch stets gewonnen. Ich biete sie dem an,

der mich fragt, wie und warum denn Steuerrecht überhaupt interessant sein könne. Sicher nicht das Gesetz, das Recht, aber die Breite und Tiefe der Lebenssachverhalte.

Im Beirat dieser Zeitschrift ging es um das Thema »Tod und Kunst«. Ich bemerkte, vergesst nicht die Steuer. Einer war so unvorsichtig zu fragen, was denn dieses Thema mit Steuern zu tun haben könnte.

Nun denn:

Der Kunstsammler brütet über seinem Testament. Seine drei Kinder will er gerecht behandeln. Also lässt er den Wert seiner Kunstsammlung teuer von einem Gutachter schätzen. Jetzt kann er »numerisch« gerecht verteilen. Misslich, dass der Erblasser dem Finanzamt auf eigene Kosten die Bemessungsgrundlagen geliefert hat und den Erben kaum ein Bewertungsspielraum bleibt.

Im Todesfall wird die Kunstsammlung vom Finanzamt »entdeckt« oder von den Erben in der Erbschaftsteuererklärung erwähnt. Verwundert fragt das Finanzamt, wie denn die Ankäufe haben finanziert werden können. Entnahmen hierfür finde man nicht in den Büchern des Unternehmens. Die Erben mögen die Anschaffungen und Käufe doch bitte erklären.

Da man nunmehr bereits die Kunstsammlung aufgegriffen hat, stellt das Finanzamt fest, dass kurz vor dem Tod eine rege Verkaufstätigkeit des Erblassers begonnen hat, damit er nicht Kunst, sondern Geld vererben könne. Das Finanzamt rückt den Erben mit dem bösen Begriff des »Gewerbebetriebs« und der vollen Umsatzsteuerpflicht nahe, abgesehen davon, dass auch hier der verstorbene Sammler schwer zu bewertende Kunstgegenstände zu eindeutig bewertbarer Liquidität gewandelt hat.

Nicht der Kunstsammler hat mit der Verkaufstätigkeit begonnen, sondern die Erben sehen es als vernünftigen Akt der Erbauseinandersetzung an, die Kunstsammlung nicht geschlossen zu veräußern, sondern Stück für Stück, um den Erlös zu mehren (und damit dem freudigen Finanzamt die Argumente für die Gewerbesteuerpflicht, die Umsatzsteuerpflicht und die Bewertungen zu liefern).

Der Sozium einer Anwaltssozietät stirbt. In seinem Büro hängen wertvolle Gemälde. Die erbende Witwe »entnimmt« die Gemälde dem Büro, um sie jetzt in den eigenen Wohnräumen genießen zu können. Der Betriebsprüfer wird später sagen, Entnahme von Betriebsvermögen. Die Witwe kann nachweisen, dass auf der Rückseite des Bildes jeweils ein Vermerk »Privatvermögen« angebracht war. Naiv, kontert das Finanzamt. Ob Vermögen der Sozietät oder Sondervermögen eines Partners: Die Nutzung des Bildes in der Sozietät macht dieses zu Betriebsvermögen. Hätte auf der Rückseite gestanden: »Das Bild ist Eigentum meiner geliebten Ehefrau Victoria ...«, sehe die Sache anders aus.

Der Kunstsammler hat, wie durchaus üblich, die gesammelten Bilder nicht in seinen Privaträumen oder in seinem Büro hängen, sondern in besonderem Verschluss in Basel. Was geschieht nun steuerlich, insbesondere umsatzsteuerlich, wenn diese Bilder ins Inland überführt werden?

Die Erbschaftsteuer ist hoch, ohne Verkauf der Kunst nicht zu bezahlen: Der Berater wird aufgesucht und gefragt, ob die Erbschaftsteuerschuld nicht mit Kunst bezahlt werden kann. Die Abgabenordnung stellt die Möglichkeit zur Verfügung.

Sage noch einer, es gäbe nicht das Thema Kunst, Tod und Steuer.

Ihr

Dr. Michael Streck